

I Name, Sitz, Zweck Präambel

Art. 1

Unter dem Namen „Tennisclub Ittigen“ (nachfolgend: TCI) besteht ein am 4. April 1974 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ittigen.

Art. 2

Der TCI bezweckt, seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissportes zu ermöglichen.

Art. 3

Solange der TCI Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes ist, anerkennt er dessen Statuten und Reglemente.

Art. 4

Der TCI ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5

Das Geschäftsjahr des TCI dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 6

Der TCI umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Mittagsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Schülerinnen und Schüler
- Juniorinnen/Junioren I
- Juniorinnen/ Junioren II
- Studierende / Lernende
- Schnuppermitglieder
- IC-Aushilfen
- Passivmitglieder
- Gönnerinnen und Gönner

Art. 7

Aktivmitglieder sind Mitglieder ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 21. Altersjahr erreichen.

Art. 8

Mittagsmitglieder sind Mitglieder, die in der Zeit von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr von Montag bis Freitag die Anlagen des TCI benutzen.

Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Art. 10

Schülerinnen und Schüler sind Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Altersjahr vollendet haben.

Art. 11

Juniorinnen/ Junioren I sind Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Altersjahr erreicht haben.

Art. 12

Juniorinnen/ Junioren II sind Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 20. Altersjahr erreicht haben.

Art. 13

Studierende/Lernende (mit entsprechendem Ausweis) sind Mitglieder nach dem Juniorenalter bis Abschluss der Ausbildung, maximal bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Altersjahr erreicht haben.

Art. 14

Die Schnuppermitgliedschaft wird einmalig ermöglicht und dauert 3 Monate. Der Beitrag für die Schnuppermitgliedschaft entspricht ½ Jahresbeitrag.

Art. 15

IC-Aushilfen können in Notsituationen für den Interclub eingesetzt werden. Sie sind bei offiziellen IC-Trainings und IC-Begegnungen von Trainingsbeginn bis Ende Interclub spielberechtigt.

Art. 16

Passivmitglieder sind Freundinnen und Freunde des TCI, die diesen durch jährliche Beiträge finanziell unterstützen.

Art. 17

Als Gönnerinnen und Gönner gelten natürliche und juristische Personen, die den TCI durch höhere Zuschüsse unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 18

Aufnahmesuche haben schriftlich oder per Email an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet. Minderjährige werden nur mit Zustimmung der Eltern aufgenommen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Mitgliederzahl zu begrenzen. In diesem Fall hat er Aufnahmesuchen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Ittigen den Vorrang zu geben.

Art. 19

Statuten und Reglemente sind für die Mitglieder des TCI verbindlich.

C. Rechte und Pflichten

Art. 20

Aktivmitglieder, Mittagsmitglieder, Schnuppermitglieder, Schülerinnen und Schüler, Juniorinnen/ Junioren und IC-Aushilfen sind berechtigt, die Clubanlage im Rahmen der Reglemente zu benutzen.

Art. 21

Aktivmitglieder, Mittagsmitglieder und Juniorinnen/ Junioren II sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt.

Art. 22

Passivmitglieder sowie Gönnerinnen und Gönner sind auf der Clubanlage des TCI willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Hauptversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Art. 23

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit.

Art. 24

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Nach erfolgloser Mahnung kann der Vorstand eine Spielsperre verfügen. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden durch die Spielsperre nicht hinfällig.

Neueintretende Mitglieder aller Kategorien haben die von der Hauptversammlung festgelegten Eintrittsbedingungen (insbesondere Mitgliederbeitrag sowie Anteilscheine für Aktivmitglieder, Zweitmitglieder und Mittagsspieler) zu erfüllen. Die Spielberechtigung beginnt erst, wenn die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

In Härtefällen kann der Vorstand über den vollständigen oder teilweisen Erlass des Mitgliederbeitrags entscheiden.

A. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 25

Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitglieder-Kategorie kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, und zwar durch Mitteilung (schriftlich oder per Email) an den Vorstand.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Die Anteilscheine werden nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückerstattet. Die Auszahlung erfolgt erst nach Rückgabe derselben.

Art. 26

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen.

Wird ein Mitglied ausgeschlossen, weil es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, kann der Vorstand beschliessen, dem ausgeschlossenen Mitglied zur Kompensation des entstandenen finanziellen Schadens die Rückerstattung der Anteilscheine zu verweigern.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfachem Mehr endgültig.

Der Ausschluss hat den Verlust sämtlicher Mitgliederrechte zur Folge.

III. Organisation

Art. 27

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

A. Die Hauptversammlung

Art. 28

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Art. 29

Die Einladung zur Hauptversammlung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 30

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- g) Revision der Statuten
- h) Genehmigung der vom Vorstand gemeldeten Interclub-Teams
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 31

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 32

Jede Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.

Die Beschlüsse an der Hauptversammlung werden mit dem einfachen Mehr-, für Wahlen mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

B. Der Vorstand

Art. 33

In den Vorstand können Aktivmitglieder, Zweitmitglieder, Mittagsmitglieder, Passivmitglieder, Studierende/Lernende oder Juniorinnen/ Junioren II gewählt werden.

Art. 34

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand

- beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlungen fallen,
- stellt die für den Spielbetrieb nötigen Reglemente (z.B. Spiel- und Platzreglement) auf,
- setzt für die Organisation des Spielbetriebes eine Spielkommission (Spiko) ein, deren Kompetenzen vom Vorstand festgelegt werden.

Art. 35

Der Vorstand besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern.

Art. 36

Die Präsidentin oder der Präsident werden durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt drei Jahre, einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 37

Für den TCI zeichnen rechtsverbindlich Präsidentin/ Präsident oder Vizepräsidentin/ Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr sowie die Mitgliederverwaltung führt das finanzverantwortliche Mitglied (Kassierin/Kassier) Einzelunterschrift.

Art. 38

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

C. Die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

Art. 39

Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 40

Die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren haben die Rechnung (Rechnungsjahr 1.1. bis 31.12.) des TCI, die Bücher und Belege zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Haftpflicht, Clubvermögen

Art. 41

Jedes Mitglied haftet persönlich für allfällige von ihm verursachte Schäden. Für Minderjährige haften die Inhaber der elterlichen Gewalt. Der TCI haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Unfälle, verlorene oder gestohlene Gegenstände.

Art. 42

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 43

Die Statuten können nur durch die Hauptversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 44

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Hauptversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 45

Über die Verwendung eines nach Auflösung des Vereins verbleibenden Vermögens entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. In keinem Fall darf das Clubvermögen unter die Mitglieder verteilt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 17. Dezember 1983 genehmigt; sie beinhalten zudem die Änderungen / Ergänzungen der Hauptversammlungen vom 18. November 1989, 15. November 1991, 23. März 1995, 15. März 2001, 14. März 2002, 5. März 2008, 6. März 2013, 4. März 2015 und 6. März 2019.